

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom zur Anpassung landesgesetzlicher Bestimmungen an das
Salzburger Raumordnungsgesetz 2008 (ROG 2008 – Anpassungsgesetz)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Bebauungsgrundlagengesetz, LGBl Nr 69/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 65/2004, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 3 wird der Klammerausdruck „(§ 24 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 48 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2008 – ROG 2008)“ ersetzt.

2. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 2 wird die Wortfolge „des 3. Abschnittes, 3. Teil ROG 1998“ durch die Wortfolge „des 3. Abschnittes, 4. Teil ROG 2008“ ersetzt.

2.2. Im Abs 3 wird die Wortfolge „des 3. Abschnittes, 3. Teil ROG 1998“ durch die Wortfolge „des 3. Abschnittes, 4. Teil ROG 2008“ ersetzt.

3. Im § 12a werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 lautet die lit b:

„b) als Teil der Baubewilligung, wenn

- ein Bebauungsplan der Grundstufe besteht,
- es sich bei der Grundfläche um eine Baulücke handelt oder
- für die Grundfläche eine Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2008 vorliegt.“

3.2. Im Abs 3 lautet die lit a:

„a) trotz Erfordernis kein Bebauungsplan der Grundstufe und der Aufbaustufe besteht und die Grundfläche keine Baulücke ist und keine Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2008 vorliegt; oder“

4. Im § 14 Abs 1 lautet die lit a:

„a) die Bebauung der Grundfläche dem Flächenwidmungs- oder dem Bebauungsplan widersprechen würde oder für die Grundfläche trotz Erfordernis kein Bebauungsplan der Grundstufe und auch der Aufbaustufe besteht. Das Fehlen eines Bebauungsplanes stellt dann keinen Versagungsgrund dar, wenn

- es sich bei der Grundfläche um eine Baulücke handelt;
- es sich um die Errichtung einzelner Bauten in Streulage (das ist eine solche Entfernung von einem besiedelten Gebiet, dass ein Zusammenwachsen mit diesem auf längere Zeit nicht erwartet werden kann) handelt;
- es sich um Vorhaben, die unter § 36 ROG 2008 fallen, handelt; oder
- eine Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2008 oder ein Fall des § 47 ROG 2008 vorliegt.“

5. Im § 24a wird die Wortfolge „des 3. Abschnittes 3. Teil ROG 1998“ durch die Wortfolge „des 3. Abschnittes, 4. Teil ROG 2008“ ersetzt.

6. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 4 lautet der zweite Satz: „Dabei gelten die im § 58 lit a ROG 2008 angeführten Gruppen von Bauten sowie gekuppelt errichtete Bauten (§ 58 lit b ROG 2008) als ein Bau.“

6.2. Im Abs 7 wird in der lit d die Verweisung auf „§ 33 Abs 4 Z 2 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 57 Abs 4 Z 2 ROG 2008“ ersetzt.

6.3. Im Abs 7a wird in der Z 1 die Verweisung auf „§ 29 Abs 2 Z 12 bzw 16 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 53 Abs 2 Z 12 bzw 16 ROG 2008“ ersetzt.

6.3. Im Abs 8 wird die Verweisung auf „§ 29 Abs 2 Z 12 und 16 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 53 Abs 2 Z 12 und 16 ROG 2008“ ersetzt.

7. Im § 29, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 1 Abs 3, 12 Abs 2 und 3, 12a Abs 1 und 3, 14 Abs 1, 24a und 25 Abs 4, 7, 7a und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2008 in Kraft.“

Artikel II

Das Baupolizeigesetz 1997, LGBl Nr 40, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/....., wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 2 Z 12 wird das Wort „Gasdruckregelstationen“ durch das Wort „Gasdruckreduzierstationen“ ersetzt.

1.2. Im Abs 2 Z 24 wird der Klammerausdruck „(§ 24 Abs 2, 3 und 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 36 Abs 3, 40 Abs 4, 46, 47 und 48 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2008 – ROG 2008)“ ersetzt.

1.3. Im Abs 3 lautet die Z 3:

„3. Bauten und sonstige bauliche Anlagen für Abfallbehandlungsanlagen, die nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigungs- oder anzeigespflichtig sind;“

1.4. Im Abs 3 Z 4 wird der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 1 Z 11 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 30 Abs 1 Z 12 ROG 2008)“ ersetzt.

2. Im § 8b Abs 1 werden die Verweisung auf „§ 27 Abs 2 lit b ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 50 Abs 3 Z 2 ROG 2008“, die Verweisung auf „§ 39 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 62 ROG 2008“ und die Verweisung auf „§ 27 Abs 2 lit a ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 50 Abs 3 Z 1 ROG 2008“ ersetzt.

3. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird in der Z 1 der Klammerausdruck „(§ 24 Abs 3 und 8 sowie § 45 Abs 16 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 40 Abs 4, 46 und 47 ROG 2008)“ ersetzt.

3.2. Im Abs 2 wird die Verweisung auf „§ 35 Abs 3 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 59 Abs 3 ROG 2008“ ersetzt.

3.3. Im Abs 7 lautet der letzte Satz: „Der Ablauf der Frist wird für die Dauer einer Bausperre gemäß § 21 ROG 2008 oder eines Verfahrens gemäß § 64 Abs 3 erster Satz ROG 2008 gehemmt.“

4. Im § 10 Abs 2 wird in der Z 2 der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 9 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 32 Abs 1 und 2 ROG 2008)“ ersetzt.

5. Im § 16 Abs 2 lautet die Z 5:

„5. sie in einem Gebiet, für das eine Bausperre gemäß § 21 ROG 2008 gilt, ohne die gemäß dem Abs 2 der zitierten Bestimmung erforderliche besondere Bewilligung ausgeführt wird.“

6. Im § 21 Abs 3 wird der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 1 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 30 Abs 1 ROG 2008)“ ersetzt.

7. Im § 24a wird angefügt:

„(13) Die §§ 2 Abs 2 und 3, 8b Abs 1, 9 Abs 1, 2 und 7, 10 Abs 2, 16 Abs 2 und 21 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2008 in Kraft.“

Artikel III

Das Bautechnikgesetz, LGBl Nr 75/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/....., wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 3 werden im letzten Satz die Verweisung auf „§ 32 Abs 5 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 56 Abs 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2008 – ROG 2008“, die Verweisung auf „§ 33 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 57 ROG 2008“ und die Verweisung auf „§ 33 Abs 2 letzter Satz und Abs 3 letzter Satz ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 57 Abs 2 letzter Satz und Abs 3 letzter Satz ROG 2008“ ersetzt.

2. Im § 27 Abs 2 wird der Klammerausdruck „(§ 32 Abs 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 56 Abs 4 ROG 2008)“ ersetzt.

3. Im § 39b Abs 2 wird im vorletzten Satz die Verweisung auf „§ 17 Abs 9 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 32 Abs 2 ROG 2008“ ersetzt.

4. Im § 50 Abs 1 wird im ersten Satz der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 1 Z 7 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 30 Abs 1 Z 8 ROG 2008)“ ersetzt.

5. Im § 60 wird der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 1 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 30 Abs 1 ROG 2008)“ ersetzt.

6. Im § 67 wird angefügt:

„(3) Die §§ 1 Abs 3, 27 Abs 2, 39b Abs 2, 50 Abs 1 und 60 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/....., treten gleichzeitig mit Inkrafttreten dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2008 in Kraft.“

Artikel IV

Das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999, LGBl Nr 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/....., wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der lit a wird der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 1 Z 6, 7, 9 und 11 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 30 Z 7, 8, 10 und 12 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2008 – ROG 2008)“ ersetzt.

1.2. In der lit b werden der Klammerausdruck „(§ 19 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 36 ROG 2008)“ und der Klammerausdruck „(§ 18 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(35 ROG 2008)“ ersetzt.

2. Im § 30 Abs 2 wird die Verweisung auf „§ 35 Abs 1 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 59 Abs 1 ROG 2008“ ersetzt.

3. Im § 33 wird die Verweisung auf „§ 39 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 62 ROG 2008“ ersetzt.

4. Im § 35 Abs 2 wird die Verweisung auf „§ 35 Abs 1 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 59 Abs 1 ROG 2008“ ersetzt.

5. Im § 40 wird angefügt:

„(4) Die §§ 10 Abs 1, 30 Abs 2, 33 und 35 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2008 in Kraft.“

Artikel V

Die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl Nr 118, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 58/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 Abs 3 wird in der Z 1 der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 9 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 32 Abs 1 und 2 ROG 2008)“ ersetzt.

2. Im § 26 wird angefügt:

„(9) § 10 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2008 in Kraft.“

Artikel VI

Das Grundverkehrsgesetz 2001, LGBl Nr 9/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 99/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 2 wird in der lit b der Klammerausdruck „(§ 17 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 30 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2008 – ROG 2008)“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs 2 wird in der lit g die Verweisung auf „§ 14 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 18 ROG 2008“ ersetzt.

3. Im § 12 Abs 1 wird in der Z 2 der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 1 Z 8 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 30 Abs 1 Z 9 ROG 2008)“ ersetzt.

4. Im § 38 wird angefügt:

„(3) Die §§ 2 Abs 2, 3 Abs 2 und 12 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2008 in Kraft.“

Artikel VII

Das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, LGBl Nr 35/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 19/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 14 Abs 1 Z 2 wird in der lit c der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 31 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2008 – ROG 2008)“ ersetzt.

2. Im § 16 Abs 7 wird die Verweisung auf „§ 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998“ durch die Verweisung auf „§ 8 ROG 2008“ ersetzt.

3. Im § 29 wird angefügt:

„(6) Die §§ 14 Abs 1 und 16 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2008 in Kraft.“

Artikel VIII

Das Bodenschutzgesetz, LGBl Nr 80/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 5 Abs 2 lautet:

„(2) Die Bodenschutzpläne sind in das geographische Informationssystem (§ 7 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2008 – ROG 2008) aufzunehmen und in den Entwicklungsprogrammen und Räumlichen Entwicklungskonzepten nach den §§ 8 ff bzw 23 ff ROG 2008 zu berücksichtigen.“

2. Im § 21 wird angefügt:

„(6) § 5 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2008 in Kraft.“

Artikel IX

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 100/2007 wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 wird in der Z 17 Verweisung „§ 24 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998“ durch die Verweisung „§ 46 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2008 – ROG 2008“ ersetzt.

2. Im § 18 Abs 3 wird der Klammerausdruck „(3. Teil ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(3. Abschnitt, 4. Teil ROG 2008)“ ersetzt.

3. Im § 48 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 lautet in der lit g die Tabelle:

„ Maßnahme	Raumordnungsrechtliche Voraussetzung (Die Paragrafen bezeichnungen beziehen sich auf das Salzburger Raumordnungsgesetz 2008.)
Errichtung oder Erweiterung von Parkplätzen mit über 1.000 m ² Fläche, die nicht Bestandteil einer Bundes- oder Landesstraße sind, in der freien Landschaft	Widmung „Verkehrsfläche“ (§ 35)
Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen	Widmung „Campingplätze“ (§ 36 Abs 1 Z 4)
Errichtung oder Erweiterung von <ul style="list-style-type: none"> – Tennisplätzen mit über 2.000 m² Fläche; – Fußballplätzen mit über 2.000 m² Fläche; – Golfplätzen; – Sommerrodelbahnen; – Anlagen für den Motorsport 	Widmung „Gebiete für Sportanlagen“ (§ 36 Abs 1 Z 5)
Errichtung von Schipisten mit über 0,5 ha Fläche oder Erweiterung von Schipisten um über 2 ha Fläche	Widmung „Schipisten“ (§ 36 Abs 1 Z 6) oder positives Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung durch die im Amt der Landesregierung eingerichtete Arbeitsgruppe „Schianlagen“
Errichtung oder Erweiterung von Lagerplätzen mit über 1.000 m ² Fläche in der freien Landschaft	Widmung „Lagerplätze“ (§ 36 Abs 1 Z 13)
Errichtung einer Anlage außerhalb des Baulandes, für die ein Bewilligungsvorbehalt nach dem Baupolizeigesetz 1997 besteht	Einzelbewilligung gemäß § 46, wenn eine solche erforderlich ist

Gelöscht: §§-B

3.2. Im Abs 3 werden im vorletzten Satz die Verweisung auf „§ 21 Abs 5 ROG 1998“ durch die Verweisung auf „§ 67 Abs 5 ROG 2008“ und im letzten Satz der Klammerausdruck „(§ 22 ROG 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 75 Abs 2 ROG 2008)“ ersetzt.

4. Im § 51 Abs 3 wird in der Z 2 die Verweisung „§ 9 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998“ durch die Verweisung „§ 11 ROG 2008“ ersetzt.

5. Im § 66 wird angefügt:

„(11) Die §§ 5, 18 Abs 3, 48 Abs 1 und 3 sowie 51 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2008 in Kraft.“

Artikel X

Das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 58/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 17 Abs 1 entfällt der letzte Satz.

2. Im § 34 wird angefügt:

„(6) § 17 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2008 in Kraft.“

Artikel XI

Das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990, LGBl Nr 1/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/....., wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 3 wird in der Z 1 die Wortfolge „des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998“ durch die Wortfolge des „Salzburger Raumordnungsgesetzes 2008 – ROG 2008“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs 1 wird Ausdruck „ROG 1998“ durch die Wortfolge „des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2008“ ersetzt.

3. Im § 63 wird angefügt:

„(29) Die §§ 1 Abs 3 und 3 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2008 in Kraft.“

Artikel XII

Das 2. Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz, LGBl Nr 72/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2002, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 3 wird in der Z 2 der Klammerausdruck „(§ 17 Abs 8 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998)“ durch den Klammerausdruck „(§ 31 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2008)“ ersetzt.

2. Im § 11 wird angefügt:

„(7) Der § 3 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt gleichzeitig mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2008 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben dient der Anpassung landesgesetzlicher Bestimmungen an das neue Salzburger Raumordnungsgesetz (Salzburger Raumordnungsgesetz 2008 – ROG 2008). Im Wesentlichen handelt es sich dabei mit zwei Ausnahmen (Bebauungsgrundlagengesetz, Veranstaltungsgesetz, s Pkt 6 der Erläuterungen) lediglich um formelle Anpassungen an die geänderte Systematik des ROG 2008.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht mit keinen EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

4. Kosten:

Das Gesetzwerden des Vorhabens wird zu keinen Mehrkosten beim Vollziehungsaufwand führen.

5. Gender-Mainstreaming:

Den Änderungsvorschlägen werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, von der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sowie von den Abteilungen 7, 10, 13 und 16 des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg sowie die Abteilungen 7, 13 und 10 des Amtes der Landesregierung haben keinen Einwand erhoben. Seitens der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg wurde angeregt, das Bebauungsgrundlagengesetz in den Bestimmungen über die Lage der Bauten im Bauplatz (§ 25 BGG) dahin zu ändern, dass für den Abstand zur Bauplatzgrenze nicht mehr das oberste Gesimse oder die oberste Dachtraufe maßgeblich sein soll, sondern die Zahl der

oberirdischen Geschoße. Seitens der Abteilung 16 des Amtes der Landesregierung wurde angeregt, die Ausnahme von der Baubewilligungspflicht gemäß § 3 Abs 3 Z 3 des Baupolizeigesetzes 1997 auf Abfallbehandlungsanlagen einzuschränken, die nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind.

Die bauliche Ausnutzbarkeit von Bauflächen ist ein komplexes Thema, das einer breiteren Diskussion bedarf und im Fall eines Änderungsbedarfs Gegenstand eines eigenen Gesetzesvorhabens sein soll. Die Einschränkung der allgemeinen Bewilligungsfreistellung von Abfallbehandlungsanlagen ist dagegen aufgegriffen.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Im Bebauungsgrundlagengesetz ist zu berücksichtigen, dass § 50 Abs 2 des ROG 2008 zusätzliche Ausnahmen vom Erfordernis eines Bebauungsplanes vorsieht. Die §§ 12a Abs 3 lit a und 14 Abs 1 lit a (2. Fall des Einleitungssatzes) BGG sind daher darauf auch inhaltlich anzupassen.

Das Erfordernis eines Bebauungsplanes kann nach § 50 Abs 1 des ROG 2008 auch im Grünland bestehen (s auch die Erläuterungen dazu). Das damit verfolgte städtebauliche Ziel gilt aber nicht für jene im § 36 Abs 1 des ROG 2008 genannten Nutzungen. Es wird daher gesetzlich klargestellt, dass diesbezüglich kein Bebauungsplan als Voraussetzung für eine Bauplatz-erklärung erforderlich ist.

Zu Art II:

Der Begriff der Gasdruckregelstationen wird seit seiner Einführung im Baupolizeigesetz (s LGBl Nr 39/1997) dahin verstanden, dass damit nur Anlagen zur Gasdruckreduzierung erfasst werden (RV 69 Blg LT 4. Sess d 11. GP). Zur klarstellenden Abgrenzung des Ausnahmetatbestandes wird dies im Gesetzeswortlaut direkt zum Ausdruck gebracht.

Die Bewilligungsfreistellung für Bauten und sonstige bauliche Anlagen für sämtliche Abfallbehandlungsanlagen wird auf jene eingeschränkt, die nach § 37 Abs 1 oder 3 bzw 4 AWG 2002 einer Genehmigung bedürfen oder anzeigepflichtig sind. Nur bei ihnen ist gewährleistet, dass die raumordnungsrechtlichen und bautechnischen Bestimmungen des Landes auf Grund der Verfassungsbestimmungen des § 38 Abs 1 und 2 AWG 2002 zur Anwendung kommen. Betroffen sind von der Änderung in erster Linie Bauten und sonstige bauliche Anlagen für bestimmte Abfallbehandlungsanlagen, die auch gewerbliche Betriebsanlagen sind und als solche der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1974 unterliegen. Diese baulichen Anlagen werden also wie baulichen Anlagen für andere gewerbliche Betriebsanlagen behandelt. Dies soll auch für bauliche Anlagen für Abfalllager gelten, abgesehen davon, dass die bisher als Aus-

nahme ausdrücklich genannten Abfalllager vom Begriff der (Abfall-)Behandlungsanlage gemäß § 2 Abs 7 Z 1 iVm § 2 Abs 5 Z 1 und Anhang 2 AWG 2002 erfasst werden. Als nach dem AWG 2002 bloß anzeigepflichtige Maßnahmen kommen vor allem sonstige Änderungen einer (Abfall-)Behandlungsanlage in Betracht, die zwar nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können (§ 37 Abs 4 Z 4), die aber noch nicht die Erheblichkeitsschwelle und damit die Abgrenzung zur wesentlichen Änderung erreichen.

Zu Art X:

Im Salzburger Veranstaltungsgesetz ist zu berücksichtigen, dass sich die Wirkungen des Flächenwidmungsplanes künftig nur noch auf Bauplatzerklärungen und die nach baurechtlichen Vorschriften des Landes erforderlichen Bewilligungen beschränken sollen (vgl § 45 Abs 1 des ROG 2008). Eine Dispensierung nicht ortsfester Veranstaltungsstätten von den Wirkungen des Flächenwidmungsplanes ist daher nicht mehr erforderlich.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.